

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 18.12.2017 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme an einem Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

a) bei Gemeinderäten

1. als jährlichen Grundbetrag	180,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung	30,00 Euro
3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung	30,00 Euro

b) bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung	30,00 Euro
---	------------

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung und zwar

a.) der erste Stellvertreter von jährlich	250,00 Euro
b.) der zweite Stellvertreter von jährlich	130,00 Euro

3. Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der vollen Amtsvertretung neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
4. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Ortsvorsteher der Ortsteile Lipburg und Schweighof jeweils 40 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegröße.
5. Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die jeweilige Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstaufschlages die Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.
6. Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 4 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

1. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet.
2. Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, werden auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises erstattet. Wenn der Anspruch eines ehrenamtlich Tätigen auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber einem anderen Träger geltend gemacht werden kann, so gilt der Erstattungsanspruch aufgrund dieser Vorschrift nachrangig.
3. Als Zeit der Inanspruchnahme wird die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme für die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, angenommen. Der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je eine halbe Stunde vor und nach ihrem Ende hinzugerechnet.
4. Die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft wird nur bis zu einem Höchstsatz von 15 € je Stunde erstattet.
5. Pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige sind
 - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
 - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
 - Lebenspartner i.S.d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

6. Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

1. Die Entschädigung nach § 1 nach Ableistungen der Tätigkeit
2. Die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 jährlich im Dezember. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Eintreten wird der Grundbeitrag anteilig ausgezahlt.
3. Die Entschädigung nach § 3 Abs. 3 monatlich.
4. Die Entschädigung nach § 4 nach ihrer Geltendmachung und Ableistung der Tätigkeit.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei der Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung für die Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 geltende Stufe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. November 1987 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Badenweiler, den 18.12.2017

Karl-Eugen Engler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.